



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **27.03.2018** abgehaltene **2. Gemeinderatssitzung 2018** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte Blasisker Gerhard EM
Hopfgartner Marion
Schneider Richard
Steinkasserer Michael
Steinkasserer Gebhard
Unterlercher Johann
Hopfgartner Valentin
Ploner Josef
Grimm Andreas
Blaßnig Günther

Entschuldigt: Bgm.-Stv. Tönig Markus

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls [20.02.2018]
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GSt. .478 und 908, beide KG Hopfgarten, (eFWP 709-2018-00001), Antrag um Freizeitwohnsitzwidmung [Antragsteller: Feldner Albert]
3. Errichtung einer Sportanlage im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten (westlich der Volksschule Hopfgarten)
4. Abschluss eines Pachtvertrages für die Errichtung und den Betrieb der Sportanlage auf der Gp. 512 mit Frau Veider Christine, Dorf 9a
- 5a. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten**
- 5b. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten (eFWP 709-2018-00002), Grundeigentümer: Veider Jakob, Dorf 9a
6. Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1456/12 KG Hopfgarten (Maschinenbau Unterlercher), Auflage- und Erlassungsbeschluss
7. Vergabe Holzschlägerungen 2018
8. Ansuchen um Unterstützung des Projektes Wasserrettung Osttirol NEU
9. Jahresrechnung 2017 und Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rajach, Beschlussfassung
10. Bericht des Prüfungsausschusses



11. Beschlussfassung Haushaltsplanüberschreitungen 2017
12. Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2017 (Hoheitsverwaltung)
13. Beschlussfassung Jahresabschluss 2017 (Sägewerk Waldhof)
14. Personalangelegenheiten
15. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

5a. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [20.02.2018]

Das Protokoll vom 20.02.2018 wird bei einer Stimmenthaltung (Gerhard Blasiker) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GRZ000_1552: 004-1/2018]

Tagesordnungspunkt 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GSt. .478 und 908, beide KG Hopfgarten, (eFWP 709-2018-00001), Antrag um Freizeitwohnsitzwidmung [Antragsteller: Feldner Albert]

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Geplant ist der Verkauf von zwei Wohneinheiten im OG des ehem. Volksschulgebäudes in Hof. Diese Liegenschaft in EZ 149 mit den Grundstücken .478 und 908 hat Herr Albert Feldner im Jahr 2015 von der Gemeinde Hopfgarten erworben.

Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 05.03.2018:

Durch den Kauf der ehemaligen Volksschule wurde die Nachnutzung des Gebäudes ermöglicht, was im Sinne des Bodensparens positiv bewertet wird. Bereits beim Kauf wurde im Falle dessen, dass kein Bedarf an Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus besteht, die Widmung von Freizeitwohnsitzen in Aussicht gestellt. Dadurch soll die Nachnutzung jedenfalls sichergestellt werden.



Raumplanerisch wird die Errichtung von Freizeitwohnsitzen grundsätzlich abgelehnt. Die Haltung beruht darauf, dass

- der Verkauf von Immobilien als Freizeitwohnsitz zu einer Preissteigerung führen,
- die Immobilien infrastrukturell voll ausgestattet sein müssen, jedoch kaum Einnahmen aus verbrauchsabhängigen Abgaben lukriert werden können und
- die Verwendung von Bauland für Freizeitwohnsitze nicht einem weckmäßigen und Boden sparenden Umgang mit der Ressource entspricht.

Trotzdem ist die Widmung von Freizeitwohnsitzen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulässig. Diese sind in § 13 TROG 2016 geregelt.

Das TROG 2016 verlangt im § 13 Abs. 3, folgende Punkte vor einer Freizeitwohnsitzwidmung abzuklären und zu beurteilen, bzw. besonders zu berücksichtigen:

- a) Die Siedlungsentwicklung;
- b) das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes;
- c) das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen, insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung bebauten Bauland;
- d) die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt;
- e) die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze;
- f) die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.

Wenn entsprechend der letztgültigen Häuser- und Wohnungszählung weniger als 8 % der Wohnsitze Freizeitwohnsitze sind und die obigen Bedingungen eingehalten sind, ist die Widmung von Freizeitwohnsitzen prinzipiell möglich.

Der örtliche Raumplaner beurteilt die Situation wie folgt:

Gemäß Volkszählung 2011 gab es in der Gemeinde Hopfgarten i. D. 293 Wohnungen. Angemeldete und genehmigte Freizeitwohnsitze gibt es derzeit 18, wobei 7 auf die Personen ausgestellt sind, d.h. lediglich 11 Freizeitwohnsitze sind in der Liste des Bürgermeisters geführt. Somit sind die zulässigen 8 % (das wären 23 mögliche Wohnungen) noch nicht ausgeschöpft.

Trotzdem kann unter Berücksichtigung einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Planung nicht empfohlen werden, das maximal zulässige Kontingent zu verbrauchen. Das wird damit begründet, dass

- * es versteckte Freizeitwohnsitze in Form von Ferienhäusern gibt, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden und dessen Vermieter nicht im Objekt oder unmittelbaren Nahbereich dazu wohnt

und dass

- * auf Grund der Bevölkerungsentwicklung die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass auswärts lebende Hopfgartner in der Gemeinde ein Haus kaufen oder geschenkt bekommen und damit einen Freizeitwohnsitz beanspruchen. Die Gemeinde leidet an massiver Abwanderung (ca. 1 % Bevölkerungsverlust pro Jahr).

Beurteilt man die Bedingungen in § 13 Abs. 3, so ergibt sich folgendes Bild:

ad lit. a) Auf die Siedlungsentwicklung hat das Vorhaben keinen Einfluss, da es sich um ein



- bestehendes Haus handelt, dessen Nachnutzung sichergestellt wird. Die Nachnutzung bestehender Baumasse ist zweckmäßig, die langfristige Aussicht auf neue Einwohner für die Gemeinde mit ihrem Abwanderungsdruck von Interesse.
- ad lit. b) Da das Gebäude derzeit teilweise ungenutzt ist und hinsichtlich der Größe unverändert bleibt, wird keine zusätzliche Bodenfläche verbraucht. Der Standort ist als Siedlungsgebiet für Wohnbebauung attraktiv, das heißt, in dem Bereich ist Bauland für neue Wohnhäuser ausgewiesen. Der Bedarf ist jedoch gering und nicht in einem Mehrfamilienhaus. Aufgrund der Umnutzung des Bestands gibt es keine Verringerung des zur Deckung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung vorgesehenen Baulandes.
- ad lit. c) Da es sich um ein ungenutztes oder umgenutztes Gebäude handelt und zumindest eine Wohnung als Hauptwohnsitz genutzt wird, wird eine Widmung als Freizeitwohnsitz keine Veränderung des Verhältnisses ergeben.
- ad lit. d) Ziel der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Damit führt der Verkauf zu keiner Erhöhung der Immobilienpreise. Insbesondere der Abwanderungsdruck würde durch steigende Immobilienpreise weiter verstärkt werden. Gegenständlich geht es um die grundsätzliche Machbarkeit, da der Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Hof nicht gegeben scheint.
- ad lit. e) Es ergibt sich keine geplante Struktur, Freizeitwohnsitze sind gewachsen und werden, den Gegebenheiten folgend, vergeben. Damit sind sie über die Siedlungsgebiete verteilt.
- ad lit. f) Erschließungserfordernisse entstehen keine, auf die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur haben die gegenständlichen Freizeitwohnsitze keinen Einfluss. Nutzungskonflikte können aufgrund der Kleinheit der Anlage ebenfalls keine entstehen.

Insgesamt kann die Freizeitwohnsitzwidmung positiv beurteilt werden.

Deshalb wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 908 und .478, KG Hopfgarten i. D., von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 mit 2 zugelassenen Freizeitwohnsitzen nach § 13, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 14. März 2018, mit der Planungsnummer 709-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 908 und .478, beide KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen, (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

U m w i d m u n g

- | | | |
|--------------------------|--|-------------------------|
| ☐ | Grundstück .478 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen | rund 287 m ² |
| | von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) | |
| | in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl Freizeitwohnsitze: 2 | |
| | sowie | |
| ☐ | Grundstück 908 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen | rund 522 m ² |

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl Freizeitwohnsitze: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

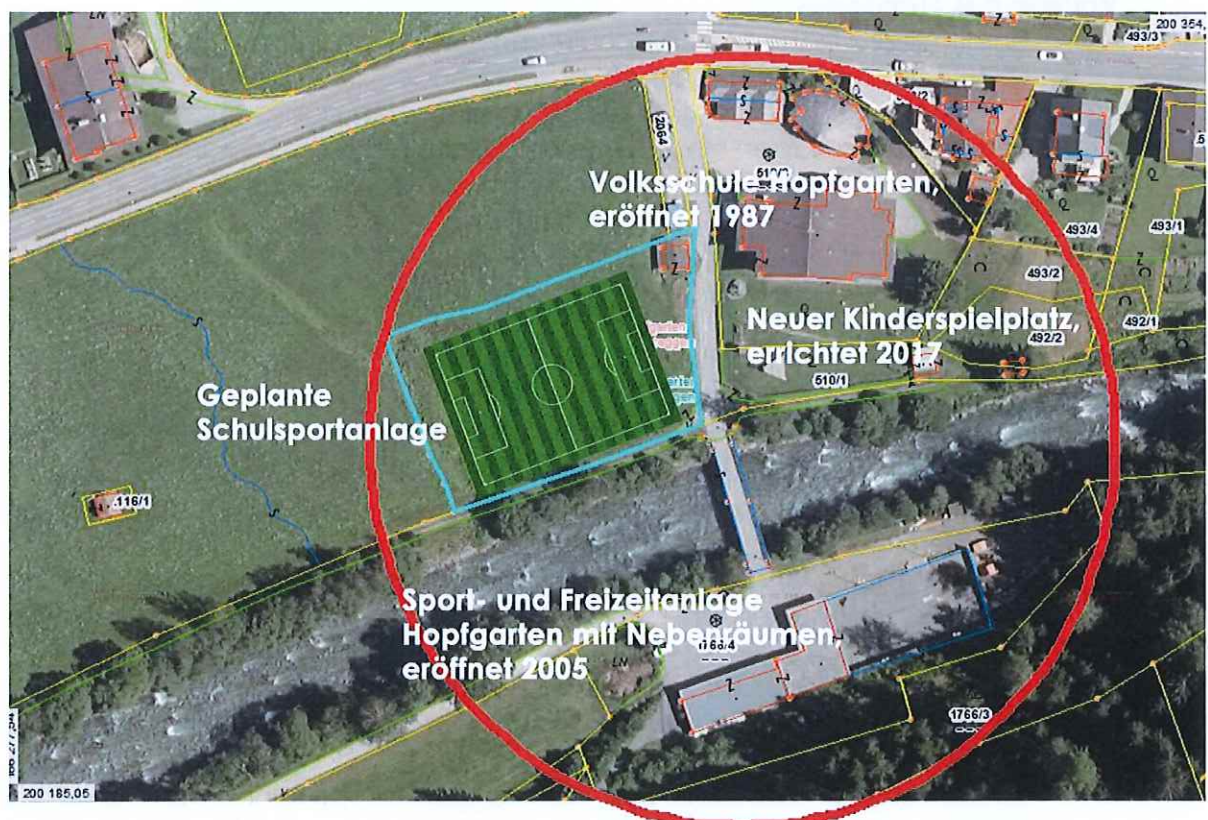
[GR0310_1553; 031-2-12/2018-00001]

Tagesordnungspunkt 3

Errichtung einer Sportanlage im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten (westlich der Volksschule Hopfgarten)

Geplant ist die Errichtung einer Schulsportanlage (Kunstrasen-Sportplatz) westlich der Volksschule Hopfgarten im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten (siehe Abbildung). Das Grundstück im Gesamtausmaß von 2.417 m² steht im Alleineigentum von Jakob Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 9a. Seine Ehegattin Christine Veider ist Pächterin der Liegenschaft EZ 90018 GB 85101 Hopfgarten i.Def., zu dessen Gutsbestand das Grundstück 512 gehört.

Für das Bauvorhaben wird eine Teilfläche im Ausmaß von 2.292 m² (ohne bestehende Holzhütte und dessen Umgebungsgrund im Ausmaß von 125 m²) beansprucht.



Standort der neuen Schulsportanlage, in unmittelbarer Nähe von Volksschule, Kindergarten, Kinderspielplatz und Sport- und Freizeitanlage.



Arch. Peter Schneider, Architekturbüro Schneider-Lengauer, hat im Auftrag der Gemeinde einen Vorentwurf der neuen Sportanlage und folgende Kostenschätzung ausgearbeitet.

Kostenschätzung – zusammengestellt von Arch. Peter Schneider:

• Bauwerkskosten	€	25.751,63
• Bauwerk – Technik (Elektroarbeiten)	€	25.000,00
• Einrichtung	€	1.440,00
• Außenanlage (Kunstrasen)	€	223.802,34
• Honorare (Architekt, Geometer)	€	16.690,91
Gesamtkosten exkl. Mwst.	€	292.684,88
Mehrwersteuer – 20%	€	58.536,97
Gesamtkosten inkl. Mwst.	€	351.221,85

Kurzbeschreibung über die geplante Baumaßnahme:

Der Kleinfeld-Kunstrasenplatz erhält ein Ausmaß von 45 m x 30 m und bietet sich für sämtliche Ballsportarten und sonstige sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in unmittelbarer Nähe von Volksschule und Kindergarten an. Der Platz steht zudem für das Fußballtraining der Mannschaften der SG Defereggental zur Verfügung. Durch die Zusammenlegung des Schulsprenghals Defereggental ab dem Schuljahr 2018/19 steht die neue Anlage auch für schulstandortübergreifende Aktivitäten der Deferegger Schulen (Neue Mittelschule und Volksschulen) zur Verfügung.

Für die Errichtung und Erhaltung der Anlage ist der Abschluss eines Bestandsvertrages mit der Pächterin der Gp. 512 KG Hopfgarten, Frau Christine Veider, erforderlich.

Vorteile des Standortes:

- unmittelbare Nähe zu Volksschule und Kindergarten;
- direkte Nähe zum Ortszentrum, ausreichende Parkflächen vorhanden;
- Sanitäranlagen und Aufenthaltsräume in der bestehenden Eisstockanlage samt Nebenanlagen sowie in der Volksschule bereits vorhanden;
- keine hochbautechnischen Baumaßnahmen wie Kantine, WC-Anlagen, usw. erforderlich;
- Synergien mit Volksschule, Kindergarten und Sportunion;
- Duschen, Umkleieräume und Aufenthaltsräume wie oben erwähnt sind bereits vorhanden.

Rückbau des bestehenden Sportplatzes in Plon:

- Der bestehende Sportplatz liegt ca. 3 km außerhalb des Ortskernes!
- keine ausreichende Überwachung möglich!
- gesamte Sportanlage liegt im Roten Gefahrenbereich Wildbach und Lawine!
- Alter der Sportanlage ca. 40 Jahre!
- Sanierungsaufwand auf Grund von Rasenschäden, schadhafter Einfriedung und Wasserschäden im Kabinentrakt mit ca. € 150.000,00 bis € 200.000,00 geschätzt!
- Lage schattseitig, nur kurze Beseitigbarkeit!
- keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung vorhanden!
- zwischenzeitlich nur mehr eine Deferegger-Kampfmannschaft vorhanden, Für den Spielbetrieb sind zwei sanierte Sportanlagen im Tal (St. Veit und St. Jakob) vorhanden (erscheint ausreichend für das gesamte Tal)!



- bestehende Sportanlage wird rückgebaut und die ca. 1,3 ha große Fläche in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt!

Naturschutz:

Durch das Vorhaben muss am westlichen Grundstücksrand das Gelände leicht angeschüttet und der Uferbereich des Gotschattertal-Baches teils mit Uferbausteinen gesichert werden. Das Gerinne selbst bleibt weiterhin offen und wird in seinem Abfluss nicht verändert.

Ob es dafür eine naturschutzrechtliche Bewilligung erfordert, wird vom Vorsitzenden mit der Abteilung Umwelt der Bezirkshauptmannschaft Lienz abgeklärt.

Raumordnung:

Für die Errichtung der neuen Sportanlage ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Sonderflächenwidmung) erforderlich und die Umwidmung setzt wiederum die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Finanzierung:

Laut Auskunft des Vorsitzenden erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds (Bedarfszuweisungen), Landesförderungen (Abteilung Sport und Abteilung Bildung), Beitrag aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), Förderung für Sportstättenbau aus Mitteln der Vereinsförderung der Sportunion Tirol und Eigenmitteln der Gemeinde.

Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss):

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. der Errichtung einer neuen Schulsportanlage (Kunstrasen-Sportplatz im Ausmaß von 45 m x 30 m) im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten mit einem geschätzten Kostenaufwand von rund € 350.000,00 (inkl. MwSt.) zu. Die neue Anlage dient vorwiegend der sportlichen Nutzung von Kindergarten und Schulen sowie der heimischen Sportvereine.

Die Bauausführung wird für 2018 und 2019 festgelegt. Für das Jahr 2018 wurde bereits im ordentlichen Haushalt ein Betrag von € 100.000,00 budgetiert. Im Voranschlag 2019 sind sowohl die Restkosten als auch die Restfinanzierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR2620_1539; 262/2018-P001]

Tagesordnungspunkt 4

Abschluss eines Pachtvertrages für die Errichtung und den Betrieb einer Sportanlage auf der Gp. 512 mit Frau Veider Christine, Dorf 9a

Wie bereits unter Punkt 3 dieser Niederschrift angeführt, ist die Errichtung einer Kunstrasen-Sportanlage westlich der Volksschule Hopfgarten im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten geplant. Das Grundstück im Gesamtausmaß von 2.417 m² steht im Alleineigentum von Jakob Veider, 9961 Hopfgarten i. Def., Dorf 9a. Seine Ehegattin Christine Veider ist Pächterin der Liegenschaft EZ 90018 GB 85101 Hopfgarten i. Def., zu dessen Gutsbestand das Grundstück 512 gehört.

Für das Bauvorhaben wird eine Teilfläche im Ausmaß von 2.292 m² (ohne bestehende Holzhütte und dessen Umgebungsgrund im Ausmaß von 125 m²) beansprucht.



Nach mehreren Gesprächen zwischen Bgm. Hopfgartner Franz, dem Grundeigentümer und der Pächterin der Gp. 512 KG Hopfgarten wurde vereinbart, für die Errichtung und Erhaltung eines neuen Kunstrasen-Sportplatzes einen Bestandvertrag von Rechtsanwalt Dr. Gernot Gasser ausarbeiten zu lassen.

Der vorliegende Entwurf des Bestandvertrages wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussfassung:

Für die Errichtung und Erhaltung eines Kunstrasen-Sportplatzes auf der Gp. 512 KG Hopfgarten wird mit der Pächterin des gegenständlichen Grundstückes, Frau Christine Veider, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 9a ein Bestandvertrag abgeschlossen, der folgende Eckdaten zu enthalten hat:

- Der Bestandvertrag wird abgeschlossen zwischen Frau Christine Veider, Dorf 9a, 9961 Hopfgarten i.Def. als Bestandgeberin einerseits und der Gemeinde Hopfgarten i.Df., Dorf 46, 9961 Hopfgarten i.Def. als Bestandnehmerin einerseits.
- Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. beabsichtigt die Nutzung eines Teilstückes der Gp. 512 im Ausmaß von 2.292 m² zur Errichtung und Erhaltung eines Kunstrasenplatzes.
- Vom Bestandrecht nicht erfasst sind die auf der Gp. 512 bestehende Holzhütte und dessen Umgebungsgrund im Ausmaß von 125 m², über die die Bestandgeberin weiterhin uneingeschränkt verfügt.
- Das Bestandverhältnis beginnt am 01.07.2018 und wird auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und endet am 30.06.2043, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Die Einverleibung des Bestandrechtes für die Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Grundbuch hat bis Ende des Bestandsverhältnisses zu erfolgen.
- Der Bestandzins beträgt jährlich 88 Cent pro m², gesamt somit jährlich € 2.017,00. In diesem Betrag ist eine Umsatzsteuer nicht enthalten.
- Alle mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung des Bestandvertrages verbundenen Kosten und Gebühren und die auf den Bestandgegenstand entfallende Grundsteuer übernimmt die Gemeinde Hopfgarten i.Def.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR2690_1540; 269-2/2018_P2017-001]

Tagesordnungspunkt 5a

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten

Geplant ist die Errichtung einer Schulsportanlage (Kleinfeld) im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten durch die Gemeinde Hopfgarten i.Def. Dafür ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist wiederum die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Voraussetzung (siehe dazu nachstehende Stellungnahme des örtlichen Raumplaners).

Zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt folgende Stellungnahme des Raumplaners vor:

Geplant ist die Errichtung eines Sportplatzes im Zentrum der Gemeinde, unmittelbar an die Volksschule angrenzend. Dadurch soll der bestehende Sportplatz auf Grundstück 2104, KG Hopfgarten i. D., ersetzt werden. Dort wären größere Sanierungsarbeiten notwendig, und es ist aufgrund der



vorhandenen Sportanlage in St. Veit und St. Jakob kein dritter Fußballplatz im Defereggental notwendig. Anstatt dessen soll ein Kleinfeldplatz in zentraler Lage, für die Schüler auch im Unterricht gut nutzbar, errichtet werden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes setzt die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2016, LGBl. 101/2016, darf ein örtliches Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltende Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung Weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall wird mit wichtigem öffentlichen Interesse einerseits (Schaffung einer besser nutzbaren und dem Bedarf angepassten Sportinfrastruktur) und geänderten Voraussetzungen (geänderter Bedarf aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und aufgrund der Vorschriften) argumentiert.

Damit scheint die Änderung des ÖRK grundsätzlich zulässig. Die Sonderflächenwidmung ist im Anschluss an das bestehende Bauland möglich. Die Gefahr von Nutzungskonflikten wird als gering eingestuft. Die Lage westlich der Volksschule und nördlich des Jugendzentrums bzw. der Eissportanlage hilft, vorhandene Einrichtungen intensiver nutzen zu können und erspart am Standort Investitionen (Umkleideräume, Duschen u. dgl.).

Das Grundstück wird von der Gemeinde langfristig gepachtet, der südwestliche Teil liegt in der Gefahrenzone „Flussbau-Rot“, der Großteil des Grundstückes in der Gefahrenzone „Flussbau-Gelb“. Somit ist die Einholung einer Stellungnahme bei der Flussbauabteilung bei BBA Lienz notwendig, wobei die zuständige Fachabteilung über das Vorhaben informiert ist.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 512, KG Hopfgarten i.Def, von derzeit Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) in künftig Sondernutzung für Sport- und Freizeitnutzung (SF 1).

Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet folgend:

SF1:

Fläche für Sport- und Freizeitnutzung zur Errichtung einer Kleinfeldballsportanlage. Die zentrale Lage und Nähe zu Volksschule und Jugendzentrum bzw. Eissportanlage ergibt Synergieeffekte. Hochbauten werden im Norden vorgesehen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbei-



teten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vom 26.03.2018 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 512, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) in künftig Sondernutzung für Sport- und Freizeitnutzung (SF 1).

Die Beschreibung des Konzeptplanes lautet folgend:

SF 1:

Fläche für Sport- und Freizeitnutzung zur Errichtung einer Kleinfeldballsportanlage. Die zentrale Lage und Nähe zu Volksschule und Jugendzentrum bzw. Eissportanlage ergibt Synergieeffekte. Hochbauten werden im Norden vorgesehen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0310_1541; 031-1/2018-001\]](#)

Tagesordnungspunkt 5b

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten (eFWP 709-2018-00002), Grundeigentümer: Veider Jakob, Dorf 9a

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschreibung:

Geplant ist die Errichtung einer Schulsportanlage (Kleinfeld) im Bereich der Gp. 512 KG Hopfgarten durch die Gemeinde Hopfgarten i. Def.

Stellungnahme des Raumplaners Arch. DI Wolfgang Mayr vom 27.03.2018:

Geplant ist die Errichtung eines Sportplatzes im Zentrum der Gemeinde, unmittelbar an die Volksschule angrenzend. Dadurch soll der bestehende Sportplatz auf Grundstück 2104, KG Hopfgarten i. D., ersetzt werden. Dort wären größere Sanierungsarbeiten notwendig, und es ist aufgrund der vorhandenen Sportanlage in St. Veit und St. Jakob kein dritter Fußballplatz im Defereggental notwendig. Anstatt dessen soll ein Kleinfeldplatz in zentraler Lage, für die Schüler auch im Unterricht gut nutzbar, errichtet werden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes setzt die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Aufgrund der Lage wird die Gefahr von Nutzungskonflikten als gering eingestuft. Die Lage westlich der Volksschule und nördlich des Jugendzentrums bzw. der Eissportanlage hilft, vorhandene Einrichtungen intensiver nutzen zu können und erspart am Standort Investitionen (Umkleideräume, Duschen u. dgl.). Das Grundstück wird von der Gemeinde langfristig gepachtet, der südwestliche Teil liegt in der Gefahrenzone „Flussbau-Rot“, der Großteil des Grundstückes in der Gefahrenzone „Flussbau-Gelb“. Die für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingeholte Stellungnahme der Abteilung Flussbau beim BBA Lienz soll als Gutachten eingefügt werden. Hochbauten werden im Norden geplant.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 512, KG Hopfgarten i. D., von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Sport- und Freizeitnutzung - Kleinfeldballsportanlage - nach § 50, beide TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Beschlussfassung:



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 27. März 2018, mit der Planungsnummer 709-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich des Grundstückes 512 KG 85101 Hopfgarten i. Def., (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

U m w i d m u n g

- Grundstück **512 KG 85101 Hopfgarten in Defereggen** rund 2.475 m²
- von Freiland § 41
- in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Kleinfeldballsportanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1553; 031-2-10/2018-00003]

Tagesordnungspunkt 6

Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1456/12 KG Hopfgarten (Maschinenbau Unterlercher), Auflage- und Erlassungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners vom 07.03.2018 sowie der entsprechende Planentwurf der Architektengemeinschaft Dipl.Ingre Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15 vom 07.03.2018 vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.

- *Geplant ist die Aufstockung der bestehenden Maschinenhalle im Bereich des bestehenden überdachten Lagerplatzes im Norden, zur Unterbringung von Büro- und Nebenräumen. Das geplante Gebäude soll eine maximale Höhe von 7,59 m – gemessen ab der Fußbodenoberkante - erreichen, was der Höhe der bestehenden Maschinenhalle entspricht. Das geplante Bauvorhaben ist lt. dem derzeit gültigen allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan vom 20.07.2007 unzulässig. Um die baurechtliche Genehmigung für die geplante Aufstockung zu erwirken, ist daher die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gemäß TROG 2016, LGBl. 101/2016, Voraussetzung.*

Der Maximalbaukörper wird entsprechend dem Bestand festgelegt, im Bereich des geplanten 2. oberirdischen Geschosses (1. Obergeschoß) entsprechend der Planung mit einer höchstzulässigen Wandhöhe von 8,00 m definiert, die Baufluchtlinie an den Maximalbaukörper angepasst. Alle anderen Parameter des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes bleiben unverändert und werden in den gegenständlichen Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 1456/12 und 1456/14 übernommen. Die Bebauungsdichte höchst entfällt.



Eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes sowie der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs entsteht aus Sicht des örtlichen Raumplaners durch die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes nicht. Diese Aussage beruht auf der Geometrie des Weges auf Grundstück 1348/2, der Übersichtlichkeit des Kreuzungsbereiches und des Verkehrsaufkommens.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan und eines Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 1456/12 und 1456/14, KG Hopfgarten i. D., entsprechend dem Planentwurf der Architektengemeinschaft Dipl.-Ingre Scherzer – Mayr- Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15.

Auflagebeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, Alleestraße 15 ausgearbeiteten Entwurf vom 07.03.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 im Bereich der Grundstücke 1456/12 und 1456/14, beide KG Hopfgarten i.Def., durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2018 bis 27.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Erlassungsbeschluss:

Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 wird gleichzeitig die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0310_1553; 480-0/2017-BA637]

Tagesordnungspunkt 7

Vergabe Holzschlägerungen 2018

Für die Schlägerung und Seilbringung von Rundholz im Gemeindewald wurde ein Angebot einbracht und der Auftrag wird wie folgt vergeben:

► Angebot von:	Holzbringung Christian Trager 9971 Matrei i.O., Eichhorstweg 28		
Angebot eingebracht am:	14.03.2018		
Auftragsort:	Nassenfeld		
Ausmaß in fm:	ca. 1.500 fm		
Preis für Schlägerung und Bringung bergauf (Netto)	€		26,00
Preis für Schlägerung und Bringung bergab (Netto)	€		32,00 – 34,00

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR8660_1543; 866-1/2018-2635]

Tagesordnungspunkt 8

Ansuchen um Unterstützung des Projektes Wasserrettung Osttirol NEU

Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat die Einsatzstelle Lienz der Österreichischen Wasserrettung um die Unterstützung des Projektes „Wasserrettung Osttirol NEU“ angesucht.



Im Zuge der Neuerrichtung des Schwimmbades Lienz musste die Wasserrettung Osttirol die bestehenden Räumlichkeiten räumen. Die Verantwortlichen der ehrenamtlich organisierten Einrichtung hat ein Projekt Wasserrettung Osttirol NEU erarbeitet, welches ein Investitionsvolumen von 300.000,00 Euro für Sanierungs- und Neupadapierungsmaßnahmen vorsieht.

Von der Stadtgemeinde Lienz liegt bereits eine finanzielle Zusage in der Höhe von 120.000,00 Euro vor. Die 32 restlichen Gemeinden wurden schriftlich ersucht, einen Kostenbeitrag von 100.000,00 Euro, berechnet nach Einwohnerzahl, zu übernehmen. Für Hopfgarten ergibt sich lt. Finanzierungsschlüssel ein Beitrag von 1.952,30 Euro.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. beschließt, das Projekt Wasserrettung Osttirol NEU mit einem einmaligen Beitrag von 1.952,30 Euro zu unterstützen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR5300_1543; 530-6]

Tagesordnungspunkt 9

Jahresrechnung 2017 und Voranschlag 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rajach, Beschlussfassung

Die Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rajach für das Jahr 2017, sowie der Voranschlag für das Jahr 2018 wird dem Gemeinderat von Substanzverwalter Bgm. Franz Hopfgartner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Erfolgsübersicht 2017		Aufwand	Ertrag
		82,01	1.098,55
Überschuss:	1.016,54		

Kassastand:	Anfangsbestand am 01.01.2017	1.303,05
	Summe Einnahmen 2017	1.098,55
	Summe Ausgaben 2017	82,01
	Kassastand am 31.12.2017	2.319,59

Voranschlag 2018		Aufwand	Ertrag
		700,00	1.200,00
Überschuss:	500,00		

Anmerkung:

Die Jahresrechnung wurde von Rechnungsprüfer Günther Blaßnig am 26.03.2018 geprüft und das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift festgehalten. Laut dieser Niederschrift wurden keine Mängel festgestellt.

Beschlussfassung:

Sowohl die Jahresrechnung 2017 als auch der Voranschlag für das Jahr 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rajach werden vom Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in Abwesenheit von Substanzverwalter Bgm. Franz Hopfgartner genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

[GR7190_1447; 719-2-11]

**Tagesordnungspunkt 10****Bericht des Prüfungsausschusses**

Gemäß § 111 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2017 dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung vorgelegt. Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 durch den Prüfungsausschuss erfolgte am 06.03.2018. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Richard Schneider zur Kenntnis gebracht.

• [\[GR0310_1561; 014-1/2018_1\]](#)

Tagesordnungspunkt 11**Beschlussfassung Haushaltsplanüberschreitungen 2017**

Die von Finanzverwalter Erik Engel zusammengestellte Überwachungsliste beinhaltet jene Ausgaben, die im Voranschlag 2017 nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Weiters ist die Art der Bedeckung dieser Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln angeführt (gem. § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001). Die Ausgabenüberschreitungen betragen € 1.007.922,94, die Mehreinnahmen und Minderausgaben belaufen sich in Summe auf € 1.054.516,40.

Die Beschlussfassung der Haushaltsplanüberschreitungen 2017 durch den Gemeinderat erfolgt mit 11 JA-Stimmen.

• [\[GR9040_1562; 900-4/RA2017\]](#)

Tagesordnungspunkt 12**Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2017 (Hoheitsverwaltung)**

Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 erstellt und dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss 2017 wurde vom Prüfungsausschuss am 06.03.2018 vorgeprüft und vom 12.03.2018 bis 26.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht wurde am 02.03.2018 angeschlagen und am 27.03.2018 abgenommen. Schriftliche Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht.

Gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt GV Johann Unterlercher in Vertretung von Bürgermeister-Stellvertreter Markus Tönig den Vorsitz und ersucht den Bürgermeister als Rechnungsleger um Vortrag der Jahresrechnung 2017, die sich wie folgt darstellt:

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts:

2.859.963,02	Einnahmenabstättung	Einnahmen-	
-2.820.987,70	Ausgabenabstättung	Vorschreibung	2.806.753,36
38.975,32	Kassen(Fehl) Bestand		
115.947,53	Einnahmenrückstände	Ausgaben-	
154.922,85	Zwischensumme	Vorschreibung	2.828.482,44
-176.651,95	Ausgabenrückstände		
-21.729,10	Jahresergebnis	Abgang:	-21.729,10



Gesamtabschluss des außerordentlichen Hauhalts:

0,00	Einnahmenabstattung	Einnahmen-	
0,00	Ausgabenabstattung	Vorschreibung	0,00
0,00	Kassen-Bestand		
0,00	Einnahmerückstände	Ausgaben-	
0,00	Zwischensumme	Vorschreibung	0,00
0,00	Ausgabenrückstände		
0,00	Jahresergebnis	Überschuss:	0,00

Nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass der Rechnungsabschluss gesetzeskonform und richtig ist und dagegen keine Bedenken bestehen, wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017 erfolgt in Abwesenheit des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR9040_1470; 900-4/RA 2017\]](#)

Tagesordnungspunkt 13

Beschlussfassung Jahresabschluss 2017 (Sägewerk Waldhof)

Der Bürgermeister hat auch den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des erwerbswirtschaftlichen Unternehmens Sägewerk Waldhof der Gemeinde Hopfgarten dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird von Bürgermeister Franz Hopfgartner vorgetragen und stellt sich wie folgt dar:

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017:

Aufwendungen	80.919,01
Erträge	89.784,67
Gewinn	8.865,66

Nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass auch der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des erwerbswirtschaftlichen Unternehmens Sägewerk Dölach gesetzeskonform und richtig ist und dagegen keine Bedenken bestehen, wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung erfolgte in Abwesenheit des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR9040_1471; Sägewerk\]](#)

Gemeindevorstand Johann Unterlercher bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei Bürgermeister Franz Hopfgartner und den Gemeindebediensteten für deren Arbeit und übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister.

Der Bürgermeister seinerseits spricht den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und dem Finanzverwalter für seine fachlich kompetente Arbeit großen Dank aus.



Tagesordnungspunkt 14 Personalangelegenheiten

Änderung Beschäftigungsausmaß von Verwaltungsassistentin Blasisker Angelika

Auf Antrag von Verwaltungsassistentin Angelika Blasisker wird das Beschäftigungsausmaß mit Wirkung vom 01.04.2018 geändert.

Über die Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

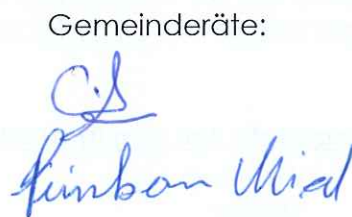
[GR0110_1549; 011-9-92 PNr. 00776]

Tagesordnungspunkt 15 Anfragen, Anträge und Allfälliges

- Keine Wortmeldungen

Ende: 22:15 Uhr

Der Bürgermeister:


Gemeinderäte:

Simon Mied

Der Schriftführer:
